

Forschung in text- und quellenkritischer Hinsicht an das verloren geglaubte ‘Unterschriftenwerk’ gestellt hat⁴³.

Auch die inhaltlichen Aussagen Hinkmars von Reims sind mühe-los zu integrieren. Der Erzbischof hatte sich – wie bereits dargelegt – dadurch angegriffen und vor allem zurückgesetzt gefühlt, daß sein Neffe ihm den metropolitanen Vorrang, gewissermaßen seine dienstrechtliche Weisungsbefugnis, streitig zu machen versucht hatte⁴⁴. Das Berner Fragment sendet diesbezüglich eindeutige Signale aus. Die Frage: Wie desavouiert man einen Erzbischof?, läßt sich kaum klarer beantworten als mit dem bereits im Wortlaut wiedergegebenen Kapitel <4>: Dem Metropoliten gebühre deshalb Ehre, weil er, zusammen mit seinen *coepiscopi*, für Wahl und Ordination von Bischöfen, weiter für die Einberufung von Synoden und dort für die Behandlung einfacher (‘läppischer’) Dinge zuständig sei (*rerum facillimarum in synodo discussio*); darüber hinaus habe er die anderen Bischöfe (also seine Suffragane) gefälligst in Ruhe zu lassen⁴⁵. Man kann sich gut vorstellen, daß gerade Hinkmar von Reims ein solches Verständnis der kirchlichen Hierarchieebenen mit gewisser Skepsis aufgenommen haben wird.

Es beruht auch kaum auf Zufall, daß Kapitel <13> gegenüber der zugrunde liegenden Anicetus-Passage ‘verändert’ wurde: Wo die Rubrik hätte schlicht lauten sollen: „Über die Metropoliten“ (*DE METROPOLITANIS*), steht jetzt: „Über die trotzig (eigensinnigen, widerspenstigen, störrischen) Metropoliten (*DE METROPO-LITANIS CONTUMACIBUS*)“. Danach folgt der auch im Pittaciolus enthaltene, vom falschen Anicetus geführte Frontalangriff auf die Rechtsstellung eines aufgeblasenen (*inflatus*), unverbesserlichen (*incor-rigibilis*) und gegenüber den Mitbischöfen (*coepiscopi*) ungehorsamen (*eisque inoboediens*) Metropoliten (*Metropolitanus episcopus*), der vom Apostolischen Stuhl zu disziplinieren sei⁴⁶. Man stelle sich Hinkmar von Reims bei der Lektüre vor: Er, ein starrsinniger Metropolit, ein

43) Wie oben Anm. 20-22.

44) Siehe oben S. 24 mit Anm. 14-15, hier vor allem Anm. 15: *Post haec quaerens* (sc. Hinkmar von Laon) *adinventiones, ut se a metropolitana subiunctione posset exuere, libellum de antiquorum patrum scriptis ante sacros Nicenae synodi et aliorum sanctorum canones editis collegit*.

45) Der Text im Überlieferungszusammenhang (Cod. Bern 451 und Berlin Phill. 1764) siehe oben S. 30 f. FUHRMANN, Einfluß 3 (wie Anm. 1) S. 679 hat den Text in entsprechendem Sinn gedeutet.

46) Siehe die Edition c. <13>. *Metropolitanus autem episcopus* ist ein Spezifikum des Berner Fragments. Ps.-Anicetus und Pittaciolus lesen an dieser Stelle *archiepi-scopus*. Zu vergleichen ist auch c. <12> *DE METROPOLITANIS EPISCOPIS*.